

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

Zuchtordnung

Inhalt

1. Allgemeines
2. Zuchtrecht
 - 2.1 Züchter
 - 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
 - 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen
3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle
 - 3.1 Zuchtleitung
 - 3.2 Zuchtwarte
4. Zucht
 - 4.1 Zucht Voraussetzungen
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.2 Zuchtzulassung
 - 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
 - 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.1.5 Wurfstärke
 - 4.1.6 Inzestzucht / engere und weitere Inzucht
 - 4.1.7 Einzelbewertung
 - 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
 - 4.3 Verwendung von Auslandsrüden
5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz
 - 5.1 Bedeutung
 - 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen
 - 5.3 Zwingernamenschutz
 - 5.4 Geltung des Zwingernamens
6. Deckakt
 - 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Deckbuch
 - 6.1.3 Deckmeldung
 - 6.1.4 Künstliche Besamung
 - 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Zwingerbuch
 - 6.2.3 Mitteilung von Deckakten
 - 6.3 Gemeinsame Bestimmungen
7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen
 - 7.1 Wurfmeldung
 - 7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer
 - 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
 - 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters
 - 7.5 Wurfabnahme
8. Zuchtbuch
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch
 - 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs
 - 8.2.2 Zuchtklassen
 - 8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - 8.2.4 Form der Eintragungen
 - 8.2.5 Ahnentafeln
 - 8.3 Eintragungssperre
 - 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
 - 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre
9. Ahnentafel

**Rassezuchtverein für
Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.**

- 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
 - 9.3 Besitzrecht
 - 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
 - 9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)
 - 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
 - 9.7 Eigentumswechsel
 - 10. Register
 - 11. Zuchtgebühren
 - 12. Verstöße
 - 13. Verschiedenes
 - 14. Schlussbestimmungen
- Verzeichnis der Anhänge - vom (RWS) erstellt
Verzeichnis der Anlagen

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

1. Allgemeines

Zweck des Rassezuchtverein für Weiße Schweizer Schäferhunde e.V. (kurz RWS) ist die Reinzucht der Rasse Weißer Schweizer Schäferhund (Berger Blanc Suisse) in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 347.

Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Weißer Schweizer Schäferhunde (Berger Blanc Suisse). Erbgesund ist ein Weißer Schweizer Schäferhund (Berger Blanc Suisse) dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom RWS erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des RWS e.V. verbindlich.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Zuchtleitung ist dasjenige Organ des RWS, das mit der Wahrnehmung und Durchsetzung der aus der Zucht- und Zuchtbuchhoheit des RWS erwachsenden Aufgaben betraut ist.

Daher ist dem Zuchtleiter (Bundeszuchtwart) rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den RWS erhältlich.

Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Das Tier muss sich im unmittelbaren Einflussbereich des Züchters befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem RWS zu bestätigen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des RWS gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter. Eine belegte Hündin muss mindestens 4 Wochen vor dem Wurftermin vom neuen Eigentümer übernommen werden um eine ausreichende Eingewöhnung an die neuen Wurfräume und Umgebung zu gewährleisten.

Bei Unterzeichnung des Kaufvertrages muss zeitgleich eine Kopie an die HG gesandt werden.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des RWS zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

3.1 Zuchtleitung (Bundeszuchtleitung)

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens fünf Jahre Mitglied des RWS sein, sowie die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten. Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des RWS werden, wenn er vom Vorstand des RWS dazu ernannt wurde, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens drei Würfe) die vom RWS festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

4. Zucht

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Weißen Schweizer Schäferhunden (Berger Blanc Suisse) gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Vorraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere,
- die Bestätigung, dass die Forderungen des RWS e.V. hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3 a, in der Regel erforderlich laut "Allg. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes" vom 01.07.1988 (5.2.1.3) bei der Haltung von mehr als drei Zuchthündinnen.
- sehr gute, dem Weißen Schweizer Schäferhund (Berger Blanc Suisse) angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde, es sind zumindest die gesetzlichen Mindesthaltungsbedingungen zu beachten (vgl. insbesondere die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien).
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Weiße Schweizer Schäferhunde (Berger Blanc Suisse) angemessene Aufzuchtbedingungen, gewährleistet sind.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

4.1.2 Zuchtzulassung

1. Wie aus 4.1 .1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen. Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen macht die Zuchtzulassungsordnung, die als Anhang Bestandteil dieser ZO ist. Die Zuchtzulassung (Körung), insbesondere wenn sie Bezug auf den Rassestandard nimmt, darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen RWS- und/oder VDH-Zuchtrichter-Ausweises für Weiße Schweizer Schäferhunde (Berger Blanc Suisse) sind. Es bleibt dem Formwertrichter, dem Wesensbeurteiler und dem Körmeister freigestellt, den Zuchttieren Zuchteinschränkungen aufzuerlegen. In Ausnahmefällen kann die Zuchttauglichkeit vom Formwert bzw. Wesensrichter auf ein Jahr und/oder ein Wurf beschränkt werden.
2. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die von der zentralen Auswertungsstelle des RWS mit HD-A oder HD-B ausgewertet wurden.
3. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die von der zentralen Auswertungsstelle des RWS mit ED-normal und ED-Grenzfall ausgewertet wurden.
Hunde mit ED-Grad 1, 2 und 3 erhalten ein Zuchtverbot.
Hunde mit ED 1, die vor dem 01.05.2023 Ihre ZTP abgelegt und bestanden haben, dürfen weiterhin in der Zucht eingesetzt werden, jedoch nur mit ED normal (0) verpaart werden.
4. Es werden nur Hunde zur Zucht zugelassen, von denen eine DNA-Probe auf der zentralen DNA-Bank des RWS hinterlegt wurde.
5. Hunde, die auf einer Zuchtzulassungsprüfung vorgestellt werden und Auffälligkeiten wie z.B. Schiefkopfhaltung zeigen, müssen zur Abklärung zunächst einer audiometrischen Untersuchung unterzogen werden und einen entsprechenden Nachweis ohne Befund erbringen.
6. Alle Zuchttiere, die eine Zuchtzulassung erhalten, müssen nach zwei Jahren die Zuchttauglichkeitsprüfung wiederholen. Erst dann kann eine Zuchtzulassung auf Lebenszeit erteilt werden.
7. Die Mindestformwertnote für eine Zuchtzulassung ist „Sehr Gut“.
Eine während der Zuchttauglichkeitsprüfung / Körung ausgesprochene Formwertnote ist für die Zuchtzulassung bindend.
8. Hunde, die eine Zuchtzulassung erhalten wollen, müssen den Nachweis zweier RWS / VDH anerkannten Schaubewertungen ab 15 Monate mit dem Mindestformwert „Sehr Gut“ vorweisen.
9. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen die bei einem vom RWS zugelassenen Institut DNA hinterlegt haben, Speichel bzw. Blutproben gehen in den Eigentum des RWS über.
10. Hunde die eine Zuchtzulassung erhalten wollen, müssen sich einem MDR 1 Test unterziehen. Zur Zucht zugelassen sind +/+ und +/-.
MDR1 +/- darf nur mit MDR1 +/+ verpaart werden.
11. Für eine Zuchtzulassung sind weiter die Gentests Degenerative Myelopathie (DM), Cerebelläre Hypoplasie (CH) und Hypophysärer Zwergwuchs (HZ) verpflichtend. In der Zucht erlaubt ist N/N und N/n. Trägartiere dürfen nur mit nicht betroffenen Tieren verpaart werden.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

HD und ED Auswertungsverfahren

Die Röntgenuntersuchung ist von einem dazu befähigten Tierarzt/Tierklinik anzufertigen (VDH oder SV zugelassen), wobei der zu untersuchende Hund nicht jünger als 12 Monate sein darf.

Zur Identifikation ist auf dem Röntgenbild in manipulationssicherer Art festzuhalten:

_ Datum der Aufnahme, Name, ZB-Nr, Tato-Nr, oder Chipnummer des Hundes.

Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf seine Bewertung nur bei dem vom VDH erhältlichen oder dem inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen.

Auf diesem Bewertungsbogen sind zu bestätigen:

_ Dass der Röntgentierarzt zugunsten des RWS e. V. auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet.

_ Dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat.

_ Dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat.

_ Dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

_ Die Röntgenaufnahmen sind von einem HD-Gutachter auszuwerten.

Dieser darf im RWS keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter von Weissen Schweizer Schäferhunden sein.

Für die Bestellung des Gutachters gilt:

_ Zu Gutachtern können nur approbierte Tierärzte bestellt werden, die das Qualifikationsverfahren des „Hohenheimer Modells“ erfolgreich durchlaufen und sich zu einer Fortbildung im Rahmen dieses Modells verpflichtet haben. Dieses umfasst die Verpflichtung, regelmäßig an den Treffen der HD-Zentralen teilzunehmen.

_ Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt in der Regel durch den VDH-Vorstand auf Vorschlag des RWS nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses. Voraussetzung zur Bestellung ist das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen. Die Abberufung muss erfolgen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, im übrigen auf begründeten Antrag des RWS. Der VDH-Vorstand ist an den Antrag nicht gebunden.

Als HD und ED-Gutachter wird die Tierklinik Ahlen, vertreten durch Frau Dr. Silke Viefhues, Bunsenstraße 20, 59229 Ahlen, Tel.: 02382-9689852 bestellt.

_ Betreuen mehrere Zuchtvereine eine Hunderasse, soll nur ein Gutachter bestellt werden.

Der VDH-Vorstand kann in begründeten Fällen eine abweichende Regelung treffen.

Das gilt auch für den Fall, dass einer der beteiligten Rassezuchtvereine einen Wechsel in der Person des Gutachters begründet verlangt.

_ Erstellung eines Obergutachtens. Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.

Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein.

Bezüglich der Obergutachter gilt folgendes:

_ Dr. Tellhelm, Universitätsveterinär-Klinik Gießen wird als Obergutachter bestellt.

_ Für die Rasse darf nur ein Obergutachter bestellt werden.

_ Für das Bestellverfahren gelten die oben aufgeführten Vorschriften entsprechend; gleiches gilt für das Abberufungsverfahren.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 18 Monate beim ersten Deckakt

Rüden: 15 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter folgenden Bedingungen vertretbar:

- bisher geringe Nachkommenzahl der Hündin, die wünschenswert erscheinen lässt, dass der Zucht künftig mehr Nachkommen zur Verfügung stehen.
- Ausnahmegenehmigungen sind so rechtzeitig vor der erwarteten Hitze der Hündin zu beantragen, dass das Vorliegen oben genannter Bedingungen geprüft werden kann.

Stichtag ist der Decktag.

Ausnahmen hiervon dürfen nur in, mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen gestattet werden. Die Entscheidung obliegt dem Zuchtausschuss.

Die Erstbelegung muss vor Vollendung des 5. Lebensjahres erfolgt sein. Ausnahmen hiervon sind nur unter folgenden Bedingungen vertretbar:

- die Hündin muss in bester Kondition sein. Eine vorherige Untersuchung durch den Tierarzt ist verpflichtend.
- Ausnahmegenehmigungen sind so rechtzeitig vor der erwarteten Hitze der Hündin zu beantragen, dass das Vorliegen oben genannter Bedingungen geprüft werden kann.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

- Eine Hündin muss zwischen zwei Belegungen eine Hitze aussetzen, mindestens aber 8 Monate. Stichtag ist der Wurfstag.
- Die Umstellung von Winter- auf Sommerwurf ist genehmigungspflichtig, wenn dadurch die Zuchtpause verringert wird.
- Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag.

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße erheblich überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Nur wenn dies nicht möglich ist und/oder die Gesundheit der Hündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist, soll Ammenaufzucht gestattet werden. Die Ammenaufzucht muss durch den Zuchtleiter geprüft und genehmigt werden.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades sind verboten. Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Vollgeschwister, Halbgeschwister, aber auch Hunde aus vorherigen oder späteren Paarungen derselben Eltern, wie z.B. Väter mit ihren Enkelinnen sowie Mütter mit Enkeln. Auch andere vergleichbar hohe Inzuchtbelastungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Enge und weitere Inzucht

Zur Vermeidung missliebiger Erscheinungen dürfen bis auf weiteres auch keine Verpaarungen vorgenommen werden, die näher als 3/2 ingezüchtet sind. Auch andere vergleichbar hohe Inzuchtbelastungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

4.1.7 Einzelbewertung

Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Zuchtleiters. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Begründete Ausnahmefälle liegen vor, wenn eine Zuchtmaßnahme im Einklang mit dem Interesse der Rasse keinen Aufschub duldet. Solche Einzelbewertungen, die hinsichtlich der erforderlichen Formbewertung vorgenommen werden, dürfen nur von Zuchtrichtern durchgeführt werden.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z. B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, siehe hierzu auch 4.1.2 bis 4.1.11

4.2.1 Zuchtausschließende Mängel sind fehlen von Zähnen mit Ausnahme von P1 und M3

4.2.2. Hunde ohne Ahnentafel oder mit zweifelhaften Abstammungsnachweisen dürfen im RWS nicht zur Zucht zugelassen werden. Registrierungen für die Teilnahme an Sportveranstaltungen und Ausstellungen sind möglich. In Ausnahmefällen entscheidet der Zuchtausschuss.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

Werden im Ausland stehende Deckrüden (FCI-anerkannte) zur Zucht verwendet, so werden die Zucht Voraussetzungen des jeweiligen Mitgliedvereins vom RWS anerkannt.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1 - 5.4 entspricht § 5 der VDH-ZO

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Rassehunde-Zuchtverein beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen.

Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des RWS weder geschützt noch benutzt werden.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5.3 Zwingernamenschutz

Die Rassehunde-Zuchtvereine müssen über die von ihnen geschützten Zwingernamen Nachweis führen.

Der Zwingernamen wird vom RWS e.V. über den VDH bei der F.C.I. beantragt und geschützt. Der durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen muss sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von den Rassehunde-Zuchtvereinen nicht anders geregelt, beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende von den zuständigen Rassehunde-Zuchtvereinen, zu genehmigende vertragliche Regelungen, möglich. In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem F.C.I. - Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

5.4 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist. Die Bildung von Zwingergemeinschaften über F.C.I.- Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingernamen und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind.

Anträge hierfür sind über den zuständigen Rassehunde-Zuchtverein beim VDH einzureichen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingersnamens, ausschließlich Hunde für den RWS zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des RWS hin (s. 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtleiter durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des RWS zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen Anschriftenänderungen der Hauptgeschäftsstelle des RWS unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

6.1 Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des Rassehunde-Zuchtvereins und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf).

6.1.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des RWS gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Deckrüdenbesitzer und Züchter haben noch vor dem Belegen die Pflicht, unter Bekanntgabe der geplanten Verpaarung einen Deckschein zu beantragen.

6.1.2 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des RWS erfüllen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben (s. Anlage 1 und 2). Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.3 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowienummer, Haarart und Farbe. Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfsergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.4 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter dem RWS übersenden muss.

6.1.5 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Zuchtleiter des RWS. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I. Die danach erforderlichen Atteste sind an den RWS zu übersenden.

Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortpflanzt haben. Die Rassehunde-Zuchtvereine können individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

6.1.6 Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des RWS gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des RWS erfüllen.

Der Züchter muss rechtzeitig vor der Belegung die geplante Verpaarung beim Zuchtleiter beantragen. Der Deckakt darf erst nach der erteilten Genehmigung erfolgen.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Zuchtbuchamt des RWS binnen acht Tagen den Deckakt schriftlich melden. Der Deckschein ist vor dem Belegen beim Zuchtleiter anzufordern.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem RWS unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei bis sieben Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen. Ein Wurfmeldeschein für die Erstabnahme kann von der RWS Homepage heruntergeladen werden. Hierbei sind anzugeben:

- Name der Zuchthündin,
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht,
- Totgeburten nach Geschlecht,
- weitere Merkmale, hier sind ggf. erforderliche Angaben zu Haarart, Afterkrallen etc. zu machen.

Die Wurfmeldung ist vom zuständigen Zuchtwart, bei der ersten Wurfabnahme, auszufüllen

7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des RWS sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen, auch Würfe, bei denen die Zuchtauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die z. B. als zweiter Wurf im Kalenderjahr nicht zulässig waren. Sie werden dennoch eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

Handelt es sich um "nicht heilbare" Mängel, z.B. dass sich ein von der Zucht ausschließender HD-Grad ergibt, ist Zuchtverbot zu erteilen; dies ist im Zuchtbuch und auf den Ahnentafeln der Welpen zu vermerken.

Mit dem Wurfteintragungsantrag sind beim RWS einzureichen:

- Original-Ahnentafel bzw. -Registrierbescheinigung der Hündin,
- Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden,
- Zwingerschutzkarte
- gemeinsame Erklärung nach Maßgabe des § 6.3.

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen. Der RWS hält hierfür einen Wurfmeldeschein bereit, der mit der Wurferstabnahme beim Zuchtbuchamt beantragt wird.

Nach der Wurfteintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens ab dem ersten Tag ab Beginn der 9. Lebenswoche erlaubt; zudem müssen die Welpen bei Abgabe ein Mindestgewicht von 6 kg haben. Die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem RWS und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Die Züchter haben die Pflicht sich selbst bzgl. Geburt, Aufzucht und Kynologie weiter zu bilden. Es wird empfohlen mindestens 1x im Jahr an einem RWS / VDH Seminar über Zucht teilzunehmen. Verpflichtend alle 2 Jahre. Die Zertifikate sind in Kopie an die RWS Geschäftsstelle zu senden.

7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen RWS e.V. Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Wird in Ausnahmefällen ein VDH Zuchtwart verwendet, muss dies vom Zuchtleiter vorher genehmigt werden. Eine Wurfabnahme vom Tierarzt ist nicht erlaubt. Die Welpen müssen vor Wurfabnahme mindestens SH(L)P - geimpft sein. Das Chippen aller Welpen ist Pflicht. Die Wurfabnahme muss spätestens in der 9. Woche erfolgen. Sollte das Impfen bis zur Wurfabnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, muss der Zuchtleiter informiert werden.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Der Zuchtwart schickt den Abnahmebericht incl. Beiblatt direkt an die RWS Geschäftsstelle. Der Züchter erhält eine Kopie dieses Berichtes. Die Anlageblätter zum Wurfabnahmeschein schickt der Züchter, von den Welpenkäufern unterschrieben, an die RWS Geschäftsstelle zurück.

Hunde, die Auffälligkeiten wie z.B. Schiefkopfhaltung zeigen, müssen zur Abklärung zunächst einer audiometrischen Untersuchung unterzogen werden und einen entsprechenden Nachweis ohne Befund erbringen. Der Zuchtwart ist verpflichtet, derart auffällige Hunde dem Zuchtbuchamt zu melden.

8. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des RWS dem Zuchtbuchamt.

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des RWS unterliegen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Zuchtbuch und Register sind vom RWS in der ersten Jahreshälfte an den VDH zu senden. Den Züchtern und Mitgliedern des RWS kann das Zuchtbuch auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Haarkleid. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des RWS im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

8.2.2 Zuchtklassen

Die Qualifikation von Zuchttieren, die zur Eingruppierung ihrer Nachzucht in Zuchtklassen führen, legt der RWS wie folgt fest:

Die Körklasse 1 wird Hunden zuerkannt, die

- den Nachweis einer bestandenen Begleithundprüfung mit Verhaltenstest (BH/VT) erbringen,
- die Internationale Gebrauchshunde Prüfung (IGP) mindestens der Stufe 1 bestanden haben,
- die Wesensbeurteilung mit „Vorzüglich“ bestanden haben,
- die in der Körung erteilte Formwertnote „Vorzüglich“ vorweisen können,
- an einem Körschutzdienst teilgenommen und die Bewertung „TSB ausgeprägt, Hund lässt ab“ erhalten haben.

Die Körklasse 2 wird Hunden zuerkannt, die

- den Nachweis einer bestandenen Begleithundprüfung mit Verhaltenstest (BH/VT) erbringen,
- die Wesensbeurteilung mit „Vorzüglich“ bestanden haben,
- die in der Körung erteilte Formwertnote „Vorzüglich“ vorweisen können,
- an einem Körschutzdienst teilgenommen und mindestens die Bewertung „TSB vorhanden“ erhalten haben.

Die Körklasse 3 wird Hunden zuerkannt, die

- den Nachweis einer bestandenen Begleithundprüfung mit Verhaltenstest (BH/VT) erbringen,
- die Wesensbeurteilung mit „Sehr gut“ bestanden haben,
- die in der Körung erteilte Formwertnote „Sehr gut“ vorweisen können,

Die Zuchtzulassung ohne Körklasse erhalten Hunde

- ohne Ausbildungskennzeichen,
- ohne Überprüfung eines Körschutzdienstes,
- mit einem bestandenen Wesenstest, in dem mindestens das Urteil „Gut“ vergeben wurde,
- mit dem Mindestformwert „Sehr gut“ in der Zuchttauglichkeitsprüfung und
- mit einer RWS / VDH anerkannten Schaubewertung ebenfalls mindestens mit dem Formwert „Sehr gut“.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen im Zuchtbuch

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier/Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Haarart. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Namen der Elterntiere, ihre Fellfarbe und Haarart, ihre Siegertitel und Ausbildungskennzeichen sowie HD / ED-Grad / Körklasse, TSB-Ergebnisse und Zuchtberichte sowie MDR 1, DM, HZ und CH Auswertung.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellten Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Wesen, Rutenlänge, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen.

Ferner werden eingetragen: Wurftag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. 8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters und Zuchtklasse.

8.2.4 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

8.2.5 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen 3 Ahnengenerationen auf (s. 9.1).

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der RWS.

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der RWS erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Der RWS führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

9. Ahnentafel

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller, mit ihr gezüchteten, Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des RWS. Der RWS kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden;

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem RWS besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der RWS kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der RWS die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den RWS, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge können formlos über den RWS eingereicht werden.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des RWS fertigt der RWS nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10. Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 6.1, 13.2.3/4

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des RWS festgesetzt.

12. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Zuchtleiter des RWS. Jedes Mitglied muss dem RWS umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters des RWS kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Verweise werden nur bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt. Bei einem dritten Verweis innerhalb von drei Jahren, führt dies zu einer einjährigen Zuchtbuchsperrung.

Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Rassehunde-Zuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden, wenn es um Nachkommen aus Hunden geht, die entsprechend § 4. 3 c) der VDH-ZO zur Zucht nicht zugelassen sind.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters des RWS kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Vorstand des RWS angerufen werden.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt.

Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des Verbandsorgans zu veröffentlichen.

Zuchtbuchsperrern von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtsperren von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem RWS sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrre beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet. Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der Vorstand des RWS. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht des VDH binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des RWS wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung auf der RWS Homepage in Kraft.

Verzeichnis der Anhänge - vom RWS erstellt

Zuchtzulassungsordnung / Körordnung
Ausbildungsordnung des RWS für Zuchtwarte
Verzeichnis der Anlagen
VDH-Zuchtordnung
F.C.I.-Zuchtregeln (Zuchtreglement)
Mindesthaltungsbedingungen
Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH
Regeln des VDH für das HD-Auswertungsverfahren

Beschlossen am 07.06.2025

Geändert Aufgrund Beschluss an der JHV 07.06.2025